

Groß-Strehliker

Kreis-



Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 39.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Ergänzung der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 verordnet:

„Die Errichtung von Pfeilersehemmen ist gestattet.

Ueber die Zulässigkeit derartiger Bauten entscheidet die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Eingangsgenannten Bau-Polizei-Verordnung.“

Oppeln, den 25. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Aufgrund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856 und des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind durch Kreis-Ausschußbeschuß vom 9. September cr. die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Zyrowa auf Artikel 5 im Grundbuche auf Blatt 1 eingetragenen Liegenschaften des Johann Schampera, Kartenblatt 5 Parzellen $\frac{191}{89}$ und $\frac{190}{88}$ aus dem Gutsbezirk Zyrowa excommunalisirt und in den Gemeindebezirk Zyrowa incommunalisirt worden.

Groß-Strehlitz, den 12. September 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr.-Strehlitz.
von Alten.

Der Herr Oberpräsident hat den Lehrer und Gemeindefschreiber Hlogasa in Himmelwitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Himmelwitz bestellt.

Groß-Strehlitz, den 23. September 1890.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Alten.

Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Kavallerie-, Reit- und Artillerie-Zugpferde.

Berlin, den 20. August 1890.

Zum Ankauf von Kavallerie-, Reit- und Artillerie-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereich der königlichen Regierung zu Oppeln ein Morgens 8 Uhr beginnender Markt

am 13. Oktober in Kreuzburg

anberaunt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß die Kommission nur geschonte gut gebaute und für die betreffende Waffengattung hinreichend fundamentirte, dabei aber vor allem gängige Pferde mit hinreichendem Blute gebrauchen kann. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenfehler sind vom Ankauf ausgeschlossen und wird verlangt, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederene Trense mit starkem, platten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung,

gez. Freiherr von Troschke.

Nr. 285/8. 90 R. A.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 13. September 1890.

Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschluß des Bundesraths eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

An Formularen kommen zur Verwendung:

- 1) die Zählkarte A für in der Haushaltung Anwesende
- 2) die Zählkarte a für aus der Haushaltung vorübergehend Abwesende
- 3) das Haushaltungs-Verzeichniß B.
- 4) der Zählbrief D mit der Anleitung C.
- 5) die Anweisung für die Zähler E.
- 6) die Controlliste für Zähler F.
- 7) die Ortsliste G und
- 8) die Anweisung für die Behörde H.

}

Diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D.

Die Zählformulare werden den Ortsbehörden mittelst Verzeichnisses zugestellt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist alsbald bei mir in Antrag zu bringen.

Um den Ortsbehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählergebnisse durch das königliche statistische Bureau einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, werden, wie dies schon in den Jahren 1880 und 1885 geschehen ist, doppelte Exemplare von Zähler-Controllisten verabreicht, damit das eine von den Zählern als Concept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werden, die Reinschrift aber alsbald an das königliche statistische Bureau gelangen kann.

Die Herstellung von zwei Exemplaren der Zähler-Controlliste muß jedoch, wenn der angeedeutete Zweck erreicht werden soll, Seitens der Ortsbehörde bezw. Zählkommission den

Zählern zur Pflicht gemacht werden.

Für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist bei der bevorstehenden Zählung, wie im Jahre 1885 geschehen ist, von der Ortsbehörde bezw. von der Zählcommission auf Grund der Zähler-Controllisten F eine Ortsliste G zusammenzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Es darf erwartet werden, daß sich auch für die Volkszählung am 1. Dezember d. J. Personen in genügender Anzahl finden werden, welche das Amt eines Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.

Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist Sache der letzteren und sind dieselben verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamts nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

Ferner mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern könnten, nach Möglichkeit zu verhindern sind, insbesondere dürfen Märkte am Zählungstage nicht abgehalten werden, und ist überhaupt an diesem Tage jeder größere Zusammenfluß von Menschen zu vermeiden.

Indem ich nachstehend noch einen Auszug aus der Instruction für die Behörden zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsbehörden gemäß H. B. a. b. c. dieser Instruction mit der Zusammensetzung der Zähl-Commissionen, Eintheilung der Gemeinde- und Gutsbezirke in Zählbezirke, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen sollen, sowie mit der Ernennung der Zähler alsbald vorzugehen.

1. Wer und was ist zu zählen ?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

In den einzelnen Gemeindebezirken werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1890 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preussischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1890 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. Dezember anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen unter Zutritt der vorübergehend aus der Haushaltung Abwesenden, abzüglich jedoch der vorübergehend in der Haushaltung Anwesenden. Als vorübergehend aus der Haushaltung abwesend anzusehen sind diejenigen Personen, welche zur Zählungszeit der Haushaltung als Mitglieder angehören, in dessen zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer dauernden Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten. An ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte am 1. Dezember 1890 gelten dieselben als vorübergehend anwesend.

4. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

5. Soweit als zutreffend ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

a) von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige

Stellung zum Haushaltungs-Vorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungs-zweig mit Angabe der Stellung im Berufe, die Geburtsgegend, das Militärverhältniß (für männliche Personen), das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache und der Wohnort (für in der Haushaltung vorübergehend Anwesende);

- b) von jeder vorübergehend aus der Haushaltung abwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb, bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungs-zweig mit Angabe der Stellung im Berufe, der Aufenthaltsort, das Militärverhältniß und das Religionsbekenntniß.

6. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist den Zählkarten A und a sowie dem Haushaltungs-Verzeichnisse B zu entnehmen.

7. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind. Näheres hierüber ist der letzten Seite der Zähler-Kontrollliste F zu entnehmen.

II. Wie ist zu zählen ?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen und einige andere Verhältnisse ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichniß B) und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (Anleitung C) soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A bezw. a und das Haushaltungs-Verzeichniß B.

3. Die Gesamtheit der Zählkarten A bezw. a, ferner das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des weiter angeschlossenen Zählbriefes D. Auf einer der Außenseiten desselben befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Theilen die Anleitung C und die Muster zur Ausfüllung der Karten A bezw. a und des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A bezw. a, ein Haushaltungs-Verzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Inassen von Anstalten bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pfllegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungs-Vorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen, als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten.

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie der Gutsbezirke zu verstehen.

a) Bildung von Zählkommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählkommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählkommissionen muß bis zum 15. November d. J. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählkommissionen — beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

a. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,

β. Annahme und Anweisung der Zähler,

γ. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Ortsliste G und Beförderung des gesammten Zählungsmateriales an die Kreisbehörden bezw. an das königliche statistische Bureau, sofern dasselbe von diesem unmittelbar zugefendet worden ist.

b) Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden Wohnplatz ein, beziehungsweise mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergibt sich aus der nebenstehenden Ziffer d. 4. Liegt ein Theil einer Gemeinde (eines Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrollliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil einer Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrolllisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätze wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschnitten gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchem aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerrissen und kleinere, aber selbständige Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst die selbständigen Wohnplätze einer jeden Gemeindegemeinschaft sorgfältig festzustellen und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrolllisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser ein Zweifel nicht entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Wachen, Militär-Verstärkungen und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

c) Ausnahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Beforgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirkes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist Sache der letzteren, und sind dieselben verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 19. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Zähler-Kontrolllisten F und eine Anweisung E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A bezw. a, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C nebst Zählbriefen D zuzustellen. Wenn infolge von Nachforderungen die Zählkarten a verbraucht sind, so können solche aus Zählkarten A, welche über der Frage 9 abzuschneiden sind, hergestellt werden. Der Kopf dieser Karten ist sinngemäß und das Wort „Geburts-gemeinde“ im Vordruck der Frage 7 ist in „Aufenthaltort“ umzuändern. Das eine Formular der Kontrollliste hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, an die oberste Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

6. Die Zähler sind namentlich auch auf die richtige Ausfüllung des für die Ermittlung der Zahl, Art und Beschaffenheit der Wohnhäuser und anderen bewohnten Baulichkeiten ihres Zählbezirkes bestimmten Theiles der Zähler-Kontrollliste F hinzuweisen. Näheres hierüber wie über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die anliegende Zähleranweisung E.

d) Schlussarbeiten der Zählkommission.

1. Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen, und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. J. beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A bezw. a und Haushaltungs-Verzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Nichtigstellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F jedes Bezirkes von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt. Die Reinschrift der Kontrollliste F ist an das Königl. Landrathsamt zu senden. Die zweite Kontrollliste verbleibt der Ortsbehörde.

4. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählcommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrolllisten F. Die zu einem Wohnplaz gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplaz die Spalten 2 bis 12 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine gültige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den bezüglichen örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zwecke entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Das Ortschaftsverzeichniß soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Dertlichkeiten leistet.

Einzeln belegene Mühlen, Chaussee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser, Brennerereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie bereits vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G ist dem hier beigelegten Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrolllisten F sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom königlichen Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählpapiere nebst der Ortsliste G sofort, spätestens aber bis zum 22. Dezember 1890 an das kgl. Landrathsamte zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom königlichen statistischen Bureau empfangen, haben jene Ortsliste G sowie die Reinschriften der Kontrolllisten F direkt an dasselbe bis spätestens den 12. Januar 1891 zurückzusenden.

Die Hand-Exemplare der Kontrolllisten F sind bei der Ortsbehörde zu belassen und daselbst aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirkes nach Nummern geordnet und zu einem Pakete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Paket ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Alsdann werden sämtliche Zählbezirks-Pakete — das Paket aus dem ersten Zählbezirke obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen so bald als thunlich, spätestens bis zum 31. Dezember d. J. der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom königlichen statistischen Bureau empfangen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt vom 1. Februar 1891 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des königlichen statistischen Bureau bestimmt werden.

Das Gesammtpaket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1890.
Kreis *Hadeln.* Stadt *Otterndorf.*

Den Magistraten, sowie den Gutsvorstehern und den Gemeindevorständen gebe ich auf, zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung der Berichte

1) bis zum 5. November d. J. anzuzeigen, daß die Bildung der Zählungs-Commission, sowie die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler erfolgt ist.

- 2) Die Zählercontrollisten F mit den Ortslisten G bis zum 12. Dezember d. J. mir zu überreichen.
- 3) bis zum 24. Dezember d. J. die übrigen Zählpapiere gut verpackt hierher zu senden.
- Ueber die Wahrnehmungen, welche bei der Zählung gemacht werden, wollen die Magistrate und Amtsverwaltungen nach Beendigung des Zählgeschäfts unter Benützung des mittelst Verfügung vom 2. Dezember 1880 mitgetheilten Schema's bis zum 10. Januar 1891 an mich berichten.
- Groß-Strehliß, den 22. September 1890.

Nach § 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden G. S. S. 241 und Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Schlesien vom 30. Juli 1878 treten mit dem 1. October d. J. in der bisherigen Zusammensetzung der Kirchenvorstände und kirchlichen Gemeindevertretungen Veränderungen ein, welche sowohl den Herrn Regierungspräsidenten, als auch der fürstbischöflichen Behörde anzuzeigen sind.

Unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 26. Februar 1885 AII 1026 ersuche ich die katholischen Kirchenvorstände des Kreises, die für den Herrn Regierungs-Präsidenten bestimmten Anzeigen über das Ergebnis der erfolgten Neu- resp. Ersatzwahlen bis zum 10. October d. J. an mich einzureichen. Die für die geistliche Behörde bestimmten Nachweisungen sind unter Benützung des vorgeschriebenen Schema's bis zu dem gleichen Tage an den zuständigen Erzpriester einzusenden.

Groß-Strehliß, den 25. September 1890.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 22. September d. J. gebe ich den Magistraten von Ujest und Leschnitz, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises auf, die für dieselben bestimmten Formulare zur Volkszählung am 1. Dezember cr. vom 13. October d. J. bis spätestens 20. October d. J. in hiesigen Amte durch zuverlässige Personen abholen zu lassen.

Gegen die Volkszählung von 1885 ist ein Mehrbedarf von 15 Procent angenommen worden. Für etwaige rechtzeitige Nachforderungen wird ein geringer Vorrath von Formularen bereit gehalten.

In den Gemeindeversammlungen ist, wie ich hiermit ausdrücklich anordne, in angemessener Weise bei Zeiten auf die bevorstehende Zählung hinzuweisen, ihr Zweck darzulegen und zu erklären und bis zum 22. October cr. ist hierher zu berichten, daß die Formulare richtig abgegeben worden sind.

Groß-Strehliß, den 26. September 1890.

Der Amtsvorsteher Esser in Zawadzki ist vom 23. d. Mts. ab auf die Dauer von 7 Wochen verreist.

In dessen Abwesenheit werden die Amtsgeschäfte von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Sawellek wahrgenommen.

Groß-Strehliß, den 22. September 1890.

Der Aufenthaltsort des Knechts Franz Skoberla, am 27. September 1862 zu Sucholohna geboren ist zu ermitteln und mir mitzutheilen.

Groß-Strehliß, den 27. September 1890.

Der Aufenthaltsort des am 23. Juli 1861 zu Stubendorf geborenen Wehrmannes, Haushälter, später Ziegeleiarbeiter Carl Slocz (Klocz) ist zu ermitteln und mir mitzutheilen.

Groß-Strehliß, den 23. September 1890.

Erste Beilage

zu Stück 39 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 1. October 1890.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß ungeachtet meiner Kreisblattverfügung vom 8. April d. J. (Stück 15 Seite 137) und der dazu gehörigen ministeriellen Anweisung vom 20. Februar 1890 über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom **22. Juni 1889**, hinsichtlich der Beschaffung der Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen bedauerlicher Weise fast gar keine Beachtung gefunden hat.

Es kann dies nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen von den Wohlthaten des Gesetzes und darüber, welche Nachweise dieselben zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente schon jetzt zu beschaffen und bei Erhebung von Rentenansprüchen beizubringen haben, Seitens der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher keine genügende Aufklärung erhalten haben. Sollen aber die invaliditäts- und altersversicherungspflichtigen Personen später nicht der Vortheile des gedachten Reichsgesetzes verlustig gehen, so ist es dringend geboten, daß sich dieselben jene Nachweise **baldmöglichst** beschaffen.

Das anzustrebende Ziel wird sich indeß nur durch eine thatkräftige Mitwirkung der Arbeitgeber und nur dadurch erzielen lassen, daß dieselben ihren sämtlichen Arbeitern, Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Diensthoten und sonstigen Angestellten, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen, **ohne deren besonderen Antrag abzuwarten**, die vorgeschriebenen von den Ortspolizeibehörden, Gemeindevorstehern oder Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke zu beglaubigenden Bescheinigungen über die in ihren Betrieben verbrachte Beschäftigungszeit **alsbald** auszuhändigen. Zur Vermeidung von Rückfragen **wiederhole ich, daß als Nachweise von den zur Invaliditäts- und Altersversicherung Verpflichteten das Reichsgesetz Folgendes verlangt:**

1) von allen männlichen und weiblichen Personen, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; hierzu gehören auch die Häusler, Grundbesitzer pp., welche dem Arbeitsverdienste nachgehen;

2) von allen männlichen und weiblichen Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlingen (ausschließlich der in den Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche an Lohn und Gehalt einschließlich des Werthes der Naturalabzüge nicht mehr als 2000 Mark jährlich beziehen;

Bescheinigungen über Arbeitszeit, Arbeitslohn und über Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, welche von den Arbeitgebern, von den unteren Verwaltungsbehörden und von den Orts-, Kreis-, Betriebs- oder Baukrankenkassen auszustellen sind.

Für die Ausstellung der Bescheinigungen gelten folgende Vorschriften:

I. Jeder Arbeitgeber und jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der vorstehend bezeichneten, versicherungspflichtigen Personen, Arbeitsbescheinigungen **nach Formular B** auszustellen, welche auf ihre Richtigkeit von den Ortspolizeibehörden oder von den Gemeindevorständen zu prüfen und zu beglaubigen sind.

II. Hat eine versicherungspflichtige Person in der ganzen Zeit, über welche sie Nachweise beibringen will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so hat sie die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber der Polizeibehörde (Untsvorsteher), dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeits- oder Dienstverhältnisse, in welchem sie gestanden hat, nach **Formular A** ausstellen zu lassen und **sorgfältig aufzubewahren**. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchem Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behin-

dert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörde bekannt ist, oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

III. Als Nachweise für die Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses sind beizubringen für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab bis 1. Januar 1891:

a. Krankheitsbescheinigungen von Krankenkassen nach **Formular C**.

b. Krankheitsbescheinigungen von Gemeinde- und Gutsvorständen über Krankheiten für die Zeit, welche über die Dauer der von den Krankenkassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer solchen Klasse nicht angehört haben, nach **Formular D**.

c. über geleisteten Militärdienst die Militärpapiere.

Bei Ausstellung der Bescheinigungen nach Formular A und B sind die Unterbrechungen der Beschäftigung auf Grund der Bescheinigungen C und D und die Militärdienstzeit zu berücksichtigen.

Die Formulare A bis D sind in der Extrabeilage zu Stück 15 des Kreisblattes pro 1890 mit der nöthigen Anweisung über deren Anwendung abgedruckt.

Ganz besonders wichtig ist die sofortige Beschaffung der vorgedachten Arbeitsbescheinigungen für diejenigen Personen, auf welche die Uebergangsbestimmungen Anwendung finden sollen, also

1) für diejenigen Personen, welche schon im Laufe des Jahres 1891 das 70. Lebensjahr vollenden, oder welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889, eventl. am 1. Januar 1891, schon 70 Jahre oder darüber alt sind. Solche Personen treten sofort in den Genuß der Altersrente, wenn dieselben durch Beibringung der vorgedachten Bescheinigungen den Nachweis führen, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre (1888, 1889 und 1890) insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben (§ 157), sowie

2) für diejenigen Personen, welche schon während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden.

Solche Personen können schon Ende des Jahres 1891 in den Genuß der Invalidentrente treten, wenn dieselben den Nachweis führen, daß sie mindestens 188 Wochen hindurch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben und daß außerdem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe des Jahres 1891 für mindestens 47 Wochen Beiträge für sie entrichtet worden sind. (In diesem Falle vermindert sich die Wartezeit (§ 16) um vier Jahre (§ 156.)

Im Jahre 1892 wird bei Erhebung des Anspruches auf Invalidentrente eine Beitragsleistung für 2 mal 47 Wochen — 94 Wochen und im Ganzen eine Beschäftigungszeit von 235 Wochen (6 Jahre) nachzuweisen sein. In den Jahren 1893, 1894 und 1895 sind für je 47 Wochen Beitragszahlungen mehr nachzuweisen.

Hiernach ersuche ich die Inhaber oder Leiter größerer Betriebe, nunmehr für die alsbaldige Beschaffung der Arbeitsbescheinigungen für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab sorgen zu wollen. Die Ortsbehörden beauftrage ich zu diesem Zwecke, die gegenwärtige Bekanntmachung und die in der Extrabeilage zu Stück 15 des Kreisblattes enthaltenen Anweisungen in geeigneter Weise in jeder Ortschaft in wiederholt abzuhaltenden Generalversammlungen, sowie durch **Ausgang in den Gemeindefhäusern** thunlichst zur Kenntnißnahme der im Arbeiter- und Dienstverhältniß stehenden Personen, sowie der Arbeitgeber und Dienstherrschaften zu bringen und gehörig zu erklären.

Zu den Gemeindeversammlungen sind sowohl die Arbeitgeber, wie die Arbeiter in ortsüblicher Weise einzuladen.

Die Herren Gemeindefreiber werden veranlaßt, den Arbeitgebern pp. bei der Ausstellung der Arbeitsbescheinigung behülflich zu sein.

Groß-Strehly, den 29. September 1890.

Nach § 1 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, welches mit dem 1. Januar f. J. zur Ausführung gelangt, unterliegen vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab, der Versicherung:

- 1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
- 2) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt über 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
- 3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Zur Feststellung dieser versicherungspflichtigen Personen im hiesigen Kreise veranlasse ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher schleunigst eine Nachweisung von den in ihren Bezirken wohnenden Versicherungspflichtigen nach dem folgenden Schema aufzustellen und nach Ausfüllung der ersten neun Spalten mir bis zum **15. October d. J.** einzureichen. Ich bemerke dabei, daß in Spalte 9 auch der Arbeitgeber namhaft zu machen ist.

N a c h w e i s u n g

der im Gemeinde- (Guts-) bezirk N. N. wohnhaften, nach § 1 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen.

Der Versicherungspflichtigen

Laufende Nro.	Vorname		Alter		Geburts-			Arbeits- verhältniß	Datum der Anhängig- keit an denjenigen.	Abgang desselben	Bemerkungen.
			Geburts- tag	Geburtsj- ahr.	Ort.	Kreis	Provinz				
	2.	3.						4.	5.	6.	7.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bestätigt der Gasthausbesitzer Daniel Kluge in Ottmuth als Schöffe für die Gemeinde Ottmuth.
— K 5107. —
Groß-Strehlitz, den 27. September 1890.

Zugscheine haben erhalten die Herren:

Oberförstercandidat P. Mösklein in Jawadzi, Rentier von Köhne und Gymnasiast Adolf Brieur in Groß-Strehlitz, bis 23. September 1891. Bauer Anton Woitalla in Kiewke und Geschäftsführer Emil B. Miarka in Gogolin bis 24. September 1891. Förster Johann Daniel in Blottnitz, Förster Karl Früchel in Centawa, Hilfsförster Karl Polloczel in Balzarowitz, Hilfsförster Karl Müller in Warmuntowitz, Heger Ignaz Schnura in Groß-Bluschnitz, Pfarrverweser Hencinski in Leschnitz bis 25. September 1891. Gerichts-Referendar Sidor Gräber in Groß-Strehlitz bis 26. September 1891. Maurer-Polier Stanislaus Masseli aus Gonschiorowitz bis 27. September 1891. Ziegelei-Inspektor Karl Flemming aus Suchau bis 29. September 1891.

Groß-Strehlitz, den 29. September 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Siam.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Siam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taren und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. 10. September 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Bekanntmachung.

Als gefunden sind hier abgegeben worden

1. ein Radwerrad,
2. ein Krimmstecher,
3. eine Brille,
4. ein Taschenmesser.

Die Verlierer werden hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Schloß Groß-Strehlitz, den 25. September 1890.

Der Amtsvorstand.

Die Arbeiter Franz Koskosh und Johann Rotta aus Chorulla werden hiermit als Trunkenbolde erklärt. Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Ebenso wenig dürfen dritten Personen Getränke für den p. Koskosh und Rotta verabfolgt werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, nöthigenfalls verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Dttmuth, den 26. September 1890.

Die Amtsverwaltung.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die postalische Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellsängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung eines Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerkten wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.

Dppeln, den 24. September 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Rehbock.

Zweite Beilage

zu Stück 39 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 1. October 1890.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schod.											
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rar- toffeln	Heu															
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.														
Groß-Strehlitg. am 24. Sept. 1890.	Höchster.	19	—	18	—	15	—	13	—	24	—	5	—	5	—	27	—	2	80	8	—		
	Niedrigst.	18	—	16	—	15	—	12	—	50	—	22	—	4	—	50	—	24	—	2	40	2	80
Ujest. am 26. Sept. 1890.	Höchster.	18	50	17	50	14	50	13	—	—	—	—	5	—	5	—	29	—	2	80	3	—	
	Niedrigst.	18	—	16	—	14	—	12	—	—	—	—	4	—	50	—	4	—	27	—	2	80	2
Veschnig. am 28. Sept. 1890.	Höchster.	18	—	16	—	14	—	12	—	—	—	—	4	—	5	—	28	—	2	60	2	40	
	Niedrigst.	16	—	15	—	13	—	11	—	—	—	—	3	—	80	—	4	—	27	—	2	40	2

— A n z e i g e r . —

Befanntmachung.

Der Gerichtsvollzieher von Kolkow aus Groß-Strehlitz ist aus seinem Dienste entlassen worden. Die Gerichtszugehörigen werden aufgefordert, keinerlei Zahlung an den von Kolkow zu leisten, selbst wenn derselbe sich im Besitze irgend eines Auftrages zur Einziehung von Geldern befinden sollte.

Groß-Strehlitz, den 29. September 1890.

Königliches Amtsgericht.
Herden.

Rübenschnefflinge

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

Eine größere Anzahl tüchtiger Arbeiter und Arbeiterinnen

finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung, auch während des Winters, in den Portland-Cementfabriken zu Groschowitz bei Oppeln.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Piano- und Orgel-Fabrik Ost-Deutschlands,
liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische
Orgel-Harmoniums mit allen wünschens-
werthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton,
leichteste vollkommen repetirende Spielart, dauer-
hafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.

Verloren

ein Doppel-Fernglas in schwarzem Lederfutteral mit Riemen auf der Chaussee von Porenba nach Veschnig oder in Veschnig selbst am Sonntag den 21. d. Mts.

Abzugeben gegen Belohnung bei Amtsrichter Dubiel in Gr.-Strehlitz.

Zum sofortigen Antritt kann sich ein ganz zuverlässiger

Gaushälter

Gustav Müller & Comp.
Groß-Strehlitz.

10 tüchtige Arbeiter

finden vom **1. Januar 91** ab Wohnung. Bevorzugt werden Steinbrecher und solche Arbeiterfamilien, die mehrere arbeitsfähige erwachsene Personen umfassen.

E. Tillgner's Cementsfabrik u. Kalkwerke, Schimischow.

10 zdatnych robotników znajdują od 1wsego Stycznia 91 roku pomieszkanię. Przodek otrzymają kamieniarze i takie Familije pracowników, ktore kilka do roboty zdatnych osob mają.

E. Tillgnerowe Fabryki cementu i wopienników w Schimischowie.

Abbitte.

Am 21. September 1890 habe ich in dem Nicolaus Gowin'schen Gasthause anlässlich einer Tanzmusik den **Schmiedemeister Herrn Johann Brzenecz** von hier in Gegenwart vieler Personen sehr beleidigt. Ich nehme die damals gefallenen beleidigenden Aeußerungen zurück und leiste diesbehal öffentlich Abbitte.

Niesbrowitz, den 29. Sept. 1890.

Johann Zymolka

Halbbauer.

Wer einen Garten hat,

kann sich die Freude an demselben durch Mittheilen des praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau verheheln. Der Ratgeber erscheint an jedem Sonntage und unterrichtet in volkstümlicher Sprache, wie man aus seinem Garten die höchsten Erträge erzielt und das Gezielte am praktischsten verwertet. Künstlerische Abbildungen helfen dem Verständnis nach. Abonnement vierteljährlich 1 Mark bei der Post oder einer Buchhandlung. Probenummer durch die königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. Oder.

**Echte Nußbaummöbel,
Spiegel- und Polsterwaaren,
sowie Kirschbaum- und Erlenholz-
möbel, Gardinen und Teppiche**

zu ganzen Ausstattungen wie auch einzelne Einrichtungsstücke in gebiegener Arbeit zu billigsten Preisen empfiehlt

S. Fraenkel

Groß-Strahlitz.

Gier

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

9 Tage.



Mit den neuen Schnell dampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach
Ostasien
Australien
Südamerika

Näheres bei

F. Mattfeldt,

Berlin NW., Invalidenstr. 93.

Vorzügl. Pianinos bill. ev. ohne Ang. empf. **A. Klose's** Magazin, Tarnowitz, Synag.-Str. 88.

Formulare zur Invaliditäts- und Altersversicherung
A. B. C. & D.

hält vorrätzig die Buchdruckerei von **R. Hübner's Erben.**